

Amtsgericht Zossen

- Die Direktorin -



Az.: 620 E-SH1 Bd. I (94)

Hausverfügung

Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung bzw. zum Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 gelten für das Betreten und den Aufenthalt in dem Gebäude des Amtsgerichts Zossen, Gerichtstraße 10, folgende ergänzenden Regelungen:

1. Das Betreten und der Aufenthalt in dem Gerichtsgebäude ist gerichtsfremden Personen ausschließlich zur Wahrnehmung dringend erforderlicher, insbesondere anberaumter, Termine auf die hierfür erforderliche Zeit zu beschränken.
2. **Alle Besucherinnen und Besucher des Gerichts sollen sich beim Betreten des Gerichtsgebäudes die Hände desinfizieren.** Spender mit Desinfektionsmittel befinden sich am Haupteingang und in den Wartebereichen.
3. **Allen Besucherinnen und Besucher des Gerichts ab Vollendung des sechsten Lebensjahrs wird dringend empfohlen, eine Maske zu tragen.**
4. Personen mit Krankheits- oder Erkältungssymptomen sollten von einem Besuch des Gerichts absehen, im Fall von anberaumten Ladungen oder anderen Terminen allerdings nur in Absprache mit der zuständigen Geschäftsstelle.
5. Die Sitzungspolizei (§ 176 GVG) des oder der Vorsitzenden bleibt von den vorstehenden Maßnahmen unberührt.
6. Beim Aufenthalt auf den Fluren und in den Wartebereichen wird empfohlen, darauf zu achten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden soll. Bei erhöhtem Andrang kann auch ein Warten außerhalb des Gebäudes angeordnet werden. Insoweit und auch im Übrigen ist den Anordnungen der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister Folge zu leisten.

Es wird dringend empfohlen und darum gebeten, das Gebäude erst möglichst kurz vor einem Termin zu betreten und anschließend unverzüglich zu verlassen.

7. Diese Hausverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zossen, 04.04.2022

gez. Severin